

## Entscheidung 4 R 50/11y (LG Innsbruck) – Totalschadenabrechnung eines Leasingfahrzeuges

### Sachverhalt:

Das Leasingfahrzeug der Klägerin war bei der beklagten Partei kaskoversichert. Durch einen selbstverschuldeten Verkehrsunfall der Klägerin ist ein Totalschaden eingetreten. Die beklagte Partei hat daraufhin den Nettoschaden mit der Leasinggeberin abgerechnet. Die Klägerin behauptet jedoch, dass der Bruttoschaden direkt an die Klägerin ausbezahlt sei, da sie das Leasingfahrzeug nach dem gegenständlichen Unfall von der Leasinggesellschaft gekauft habe. Die Nettoabrechnung sei somit nicht rechtmäßig.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt.

### Das Berufungsgericht wies jedoch in Folge des Klagebegehren aus folgenden Gründen ab:

Stellt man auf das Verhältnis zwischen dem Leasinggeber und der beklagten Partei zum Unfallszeitpunkt ab, ergibt sich, dass der am Leasingfahrzeug eingetretene Totalschaden netto abzurechnen ist. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass es sich bei einer vom Leasingnehmer als Versicherungsnehmer für das im Eigentum des Leasinggebers stehende Leasingfahrzeug abgeschlossenen Kaskoversicherung um eine Versicherung für fremde Rechnung iSd VersVG handelt. Unstrittig ist, dass die Leasinggeberin schon kraft Rechtsform zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 2 UGB iVm § 12 UstG); der Leasinggeberin sind zufolge des eingetretenen Totalschadens aus dem Versicherungsvertrag die Kosten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall hätte die Leasinggeberin zur Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges nur den Nettowert aufwenden müssen. Entgegen der Ansicht des Erstgerichtes, nach welchem der Leasingnehmer bereits zum Unfallszeitpunkt der „wirtschaftliche Eigentümer“ des Kfz gewesen sei, ist das Berufungsgericht der Meinung, dass beim Ersatz des Bruttowertes an den zum Unfallszeitpunkt nicht unmittelbar Geschädigten, entgegen § 55 VersVG, eine Bereicherung vorliege.

Bei Beschädigung des Leasinggegenstandes ist der Leasingnehmer nicht unmittelbar Geschädigter; ein Totalschaden trifft daher nicht den Kläger als Leasingnehmer, sondern den Leasinggeber als zivilrechtlichen Eigentümer. Durch den gegenständlichen Versicherungsvertrag wurde daher im maßgeblichen Zusammenhang das Interesse der Leasinggeberin, nicht aber jene des Klägers versichert; dies bedeutet aber in weiterer Folge, dass bei einer Auseinandersetzung aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Verhältnis zw. dem Versicherer und dem Versicherten zum Unfallszeitpunkt maßgeblich ist.

Mag. Sonja Kleinbichler, Mag. Verena Mayer